



GEMEINDE EPPERTSHAUSEN

Tagesordnungspunkt:
Beschlussvorlage Nr. 557/XVIII
öffentlich

Fachbereich: Fachbereich I
Hauptamt

Sachbearbeiter/in: Yvonne Seib

Telefon: 06071/3009-12

Datum: 24.06.2022

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand		29.06.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss		06.07.2022	vorberatend
Gemeindevertretung		14.07.2022	beschließend

TOP	0001-001 Verwaltungssteuerung hier: Nutzung von Dienstfahrzeugen
------------	---

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung hat am 06.09.2016 (Vorlage 175/XVII) folgenden Beschluss gefasst:
„TOP 38. 0001-001 Verwaltungssteuerung
hier: Beschaffung eines Dienstfahrzeuges für den Bürgermeister (Vorlage Nr. 175/XVII - 2)
Herr Bürgermeister Helfmann verlässt den Raum. Seine Vertretung übernimmt die Beigeordnete
Filipp.

Sachverhalt:

Mit dem Leiter der Kommunalaufsicht und dem Leiter des Revisionsamtes des Landkreises Darmstadt-Dieburg fand am 02.08.2016 ein Gespräch statt. Es wurde der Verwaltung empfohlen zu den bisherigen Beschlüssen des Gemeindevorstandes auch ein Beschluss der Gemeindevertretung herbei zu führen. Die Verwaltung schlägt vor, dass der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister (später nur Bürgermeister genannt) ab 01.10.2016 ein Dienstfahrzeug gestellt wird. Die Leasingrate für das Fahrzeug (obere Mittelklasse oder SUV) sollte € 550,00 monatlich nicht übersteigen. Der Bürgermeister darf das Fahrzeug für Privatfahrten in der Bundesrepublik Deutschland benutzen. Dritte dürfen im Namen und auf Rechnung des Bürgermeisters das Fahrzeug fahren. Es muss ein Fahrtenbuch geführt werden. Gemäß Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (in Hessen gibt es keine Gesetzesgrundlage oder Empfehlung) muss der Bürgermeister die Privatfahrten außerhalb des Gemeindegebietes bezahlen. Es wird ein monatlicher Betrag in Höhe von € 300,00 von den Nettobezügen abgezogen und im ersten Quartal des Folgejahres eine Spitzabrechnung der Vollkostenrechnung durchgeführt. Im Haushaltsplan 2017 sollen € 10.000,00 Finanzierungs-/ Leasingrate, Versicherung, Steuern, Wartung, Reparaturen, Treibstoff und sonstige lau-

fende Kosten im Haushalt eingeplant werden. Für das Jahr 2016 wird mit Kosten in Höhe € 2.500,00 und Einnahmen in Höhe von € 900,00 gerechnet.

Sitzungsverlauf: siehe Protokoll

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt, die Beschaffung eines Dienstfahrzeuges für den Bürgermeister zu dem im Sachstand genannten Vorgaben.

15 Ja-Stimmen / 5 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen“

Zwischenzeitlich haben weitere Gespräche zwischen der Kommunalaufsicht, des Revisionsamts sowie der Verwaltungsleitung des Landkreises Darmstadt-Dieburg stattgefunden. Nun gibt es eine geänderte Rechtsauskunft.

Als Ergebnis hat der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg am 15.03.2022 folgenden Beschluss gefasst und dem Haupt- und Finanzausschuss am 28.03.2022 zur Kenntnis gegeben.

Anlage: Vorlage 1000-2022/DaDi

Der Arbeitsaufwand innerhalb der Gemeindeverwaltung Eppertshausen ist vergleichbar. (Führen eines Fahrtenbuches, Berechnung der privaten KM-Leistung, Ermittlung aller Kosten unter Anrechnung der erhaltenen Gutschriften des Landkreises, DaDi-Werk, ZVG, ZAS, Gemka, HSGB, Senio und weiterer Zweckverbände, Jahresabrechnung)

Folgende Privatfahrten wurden von Bürgermeister Helfmann getätigt und abgerechnet*:

Privatfahrten im Jahr 2020*	1.015 km
Privatfahrten im Jahr 2021	656 km
Privatfahrten bis 23.06.2022	455 km

Beschlussvorschlag

In Abwägung des Arbeitsaufwandes soll erstmals zum 01. August 2022 oder zu einem späteren Zeitpunkt und anschließend jährlich zum 01. Januar jeden Jahres durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister entschieden werden können, ob die tatsächlichen Kosten gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Eppertshausen vom 06.09.2016 (Vorlage 175/XVII) übernommen werden oder die Privatnutzung des Dienstfahrzeuges pauschal gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister versteuert werden.

Hierzu fasst die Gemeindevertretung folgenden ergänzenden Beschluss:

1. Die Gemeinde Eppertshausen gestattet gemäß § 109 Abs. 3 HGO seiner Bürgermeisterin / seinem Bürgermeister die unentgeltliche Nutzung ihres Dienstfahrzeuges für Fahrten vom Wohnort zum Dienstort.
2. Der durch die Benutzung des Dienstfahrzeuges für Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Dienstort entstehenden geldwerten Vorteil ist gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften zu versteuern. Ein Wertersatz wird nicht gefordert.

3. Ziffer 1 gilt auf auch für Privatfahrten. Es dürfen auch deren Ehepartnerinnen und Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partnerinnen und Partner das Dienstfahrzeug fahren. Ziffer 2 gilt entsprechend.

Finanzielle Auswirkungen

Anlagen

Anlage(n):

1. Beschlussvorlage des Landkreises DA-DI